

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2025

Herausgegeben in Hildesheim am 16. April 2025

Nr. 16

Inhalt		Seite
17.03.2025	- 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Salzdetfurth für das Haushaltsjahr 2025 und Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025	264
31.03.2025	- Richtlinie Investive Förderung der Stadt Hildesheim im Bereich Sport, Kultur, Bildung und Soziales	267
01.04.2025	- Satzung für die kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Sibbesse	272
15.04.2025	- Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof Möllensen der Ev.-luth. AMOS-Kirchengemeinde Sibbesse	277
15.04.2025	- Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof Möllensen der Ev.-luth. AMOS-Kirchengemeinde in Sibbesse	291

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31132 Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG **der Stadt Bad Salzdetfurth** **für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in der Sitzung am 11.03.2025 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro -	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
ERGEBNISHAUSHALT				
ordentliche Erträge	28.431.500	-	-	28.431.500
ordentliche Aufwendungen	32.414.600	-	-	32.414.600
außerordentliche Erträge	0	-	-	0
außerordentliche Aufwendungen	0	-	-	0
FINANZHAUSHALT				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.248.100	-	-	27.248.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.355.000	-	-	29.355.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	735.900	-	-	735.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	21.794.600	-	1.547.700	20.246.900
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	22.550.400	-	1.547.700	21.002.700
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.420.600	-	-	2.420.600

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 21.058.700 Euro um 1.547.700 Euro verringert und damit auf 19.511.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.200.500 Euro um 3.349.200 Euro erhöht und damit auf 6.549.700 Euro festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die bisherigen Festsetzungen in § 6 werden nicht geändert.

§ 7

Die bisherigen Festsetzungen in § 7 werden nicht geändert.

Bad Salzdetfurth, den 17.03.2025

Der Bürgermeister



Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Salzdetfurth für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit verkündet.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs.2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 10.04.2025 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 i. V. m. § 115 Abs. 1 NKomVG

vom 17.04.2025 bis 02.05.2025

zur Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Stadt Bad Salzdetfurth,
Oberstraße 6, Zimmer Nr. 21,
Bad Salzdetfurth

öffentlich aus.

Der Nachtragshaushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Stadt Bad Salzdetfurth bereitgestellt.

Bad Salzdetfurth, den 14.04.2025
Ort, Datum



Stadt Bad Salzdetfurth
Der Bürgermeister

Richtlinie Investive Förderung der Stadt Hildesheim im Bereich Sport, Kultur, Bildung und Soziales

Präambel

Die Stadt Hildesheim fördert bereits investive Maßnahmen im Bereich des Sports, der Kunst und Kultur, der außerschulischen Bildung und des Sozialbereichs im Gebiet der Stadt Hildesheim.

Bislang wurden die Haushaltsmittel getrennt nach verschiedenen Richtlinien vergeben. Für die Zukunft soll die Vergabe aller Fördermittel nach Maßgabe dieser Richtlinie erfolgen.

Die Richtlinie ist im Wesentlichen auf Basis der bisherigen Förderpraxis entwickelt worden. Im Zuge der Neufassung wurden Vereinfachungen geprüft und umgesetzt, sofern dieses im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben möglich war.

§ 1 Zuwendungszweck; Rechtsgrundlage

- (1) Ziel der Zuwendungen ist die Förderung des Sports, der Kunst und Kultur, der außerschulischen Bildung und des Sozialbereichs im Gebiet der Stadt Hildesheim. Dabei sollen insbesondere eine moderne, sichere, barrierefreie und ökologisch nachhaltige Infrastruktur und die Anschaffung von Ausstattungsgegenständen gefördert werden. Die Maßnahmen sollen zur Funktionalitätsverbesserung führen. Von den Maßnahmen sollen möglichst viele Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtungen direkt profitieren. Ausstattungsgegenstände, die hingegen nicht direkt den Nutzerinnen und Nutzerinnen zugutekommen, wie z.B. Büromobiliar, Arbeitsplatzgeräte, sind grundsätzlich nicht förderfähig. Im Bereich des Sports sollen die Fördermittel vorrangig dem ausgeübten Sport direkt oder indirekt zugutekommen. Clubhaus- und Vereinsheimsanierungen werden dagegen nur nachrangig gefördert.
- (2) Gefördert werden insbesondere
 - wertsteigernde Investitionsmaßnahmen im Gebiet der Stadt Hildesheim zum Bau, Umbau und zur – soweit möglich die Klimabilanz verbessernde – Modernisierung bzw. Zustandsverbesserung von Gebäuden, Gebäudeteilen, Sport- und Außenanlagen einschließlich Gemeinschaftsanlagen,
 - die Anschaffung von beweglichen investiven Vermögensgütern (auch digitaler Güter), die für die Arbeit des Antragsstellenden regelmäßig benötigt werden, wie z.B. Bühnenelemente oder Bühnentechnik, Einrichtungs- oder Ausstattungsgegenstände, Transportmittel, Gartengeräte, Fahrzeuge, Sportgeräte o.ä.
- (3) Nicht förderfähig sind insbesondere:
 - Überwiegend wirtschaftlich genutzte Anschaffungsgegenstände oder Räume, wie zum Beispiel Vereinsgaststätten und Wohnungen

- Renovierungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen
 - Der Erwerb von Verbrauchsmaterialien
 - Personalkosten
 - Veranstaltungen
- (4) Die Stadt Hildesheim gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie unter Berücksichtigung der zu den §§ 23, 44 LHO erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV).
- (5) Bei den Zuwendungen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt Hildesheim. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stadt Hildesheim als Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (6) Über die Gewährung der Zuwendungen beschließt der Rat der Stadt Hildesheim.

§ 2 Zuwendungsempfänger

- (1) Antragsberechtigt für Zuschüsse im Bereich **Sport** sind Sportvereine, die folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- Sitz in der Stadt Hildesheim,
- im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hildesheim eingetragen,
- Mitglied im KSB Hildesheim,
- vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt.

Antragsberechtigt sind auch gemeinnützige Gesellschaften, die ausweislich ihrer Satzung sportliche Zwecke verfolgen und deren Gesellschafter ein Sportverein ist, der die vorgenannten Bedingungen erfüllt.

- (2) Antragsberechtigt im Bereich der **Kunst und Kultur** sind rechtsfähige juristische Personen des privaten Rechts (z.B. im Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim eingetragene Vereine, GbR, gGmbH, GmbH, Stiftungen, Genossenschaften) mit Sitz in Hildesheim, sofern ihre Tätigkeit in überwiegendem Maße im Bereich der Kunst und/oder Kultur angesiedelt ist (z. B.: professionelle Freie Theater, nichtstaatliche/-kommunale Museen, soziokulturelle Einrichtungen, Kunstvereine, Musikschulen, Musikzentren). In der Regel wird eine zurückliegende mindestens dreijährige professionelle Betätigung im Bereich der Kunst und/oder Kultur im Gebiet der Stadt Hildesheim verlangt, die durch aussagekräftige Tätigkeitsnachweise nachgewiesen wird.
- (3) Antragsberechtigt im **Sozialbereich und in der außerschulischen Bildung** sind rechtsfähige juristische Personen des privaten Rechts (z.B. im Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim eingetragene Vereine, GbR, gGmbH, GmbH, Stiftungen, Genossenschaften) mit Sitz in Hildesheim, sofern ihre Tätigkeit in überwiegendem Maße im Bereich der außerschulischen Bildung oder im Sozialbereich angesiedelt ist. In der Regel wird eine mehrjährige professionelle Betätigung im Bereich der außerschulischen Bildung oder im Sozialbereich im Gebiet der Stadt Hildesheim verlangt, die durch

aussagekräftige Tätigkeitsnachweise, wie z.B. Nachweise über durchgeführte Projekte und Veranstaltungen, belegt werden kann. Dies kann beispielsweise im Fall einer Neugründung einer für die Stadt Hildesheim voraussichtlich bedeutenden Einrichtung oder Initiative gegeben sein.

- (4) In begründeten Einzelfällen kann vor dem Hintergrund eines besonderen öffentlichen Interesses an der beantragten Maßnahme von den Regelungen unter Ziff. (1) bis (3) abgewichen werden.

§ 3 Voraussetzungen für die Förderung

Es gelten folgende spezielle Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung:

- (1) Die Zuwendung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Form einer Festbetragsfinanzierung.
- (2) Bei Vorhaben, die auch Fördermittel aus Landes, Bundes- oder EU-Programmen erhalten, wird ggf. abweichend von § 3 Abs. 1 die Festlegung der Finanzierungsart des Landes, des Bundes, der EU oder anderer Förderer bei der Zuwendung zugrunde gelegt (gemäß VV Nr. 1.4.2 zu § 44 LHO)
- (3) Da es sich um investive Haushaltsmittel handelt, dürfen diese ausschließlich für investive Zwecke beantragt und verwendet werden. Dabei muss bei Anschaffungen von beweglichen Vermögensgegenständen die jeweils geltende Wertgrenze gem. § 47 Abs. 5 S. 1 KomHKVO überschritten sein (derzeit 1.000 € ohne Umsatzsteuer), um die Ausgabe als investive Maßnahme berücksichtigen zu können.
- (4) Der Antragsteller ist verpflichtet, sich um Zuwendungen anderer Stellen (zum Beispiel: Kreissportbund Hildesheim e.V., Landessportbund Niedersachsen e.V., Landkreis Hildesheim, Land und Bund) zu bemühen und entsprechende Bemühungen auf Aufforderung im Rahmen der Antragsbearbeitung nachzuweisen, falls der Finanzierungsplan keine derartigen Zuschüsse vorsieht.
- (5) Förderfähig sind grundsätzlich nur Maßnahmen, mit deren Durchführung bei Stellung des Förderantrags noch nicht begonnen wurde. Als Beginn der Durchführung gilt in diesem Zusammenhang der Abschluss von auf die Erreichung des Zuwendungszwecks gerichteten oder hiermit in Verbindung stehenden Verträgen und Vereinbarungen. Die Einholung von Kostenvoranschlägen, Planungsleistungen und damit in Zusammenhang stehende Vereinbarungen sind unschädlich. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann beantragt werden.
- (6) Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss durch Ausschöpfung aller Finanzierungsmöglichkeiten, einschließlich der Eigenleistung des Antragstellers, plausibel erscheinen.
- (7) Die Fördersumme sollte, bei zuwendungsfähigen Gesamtkosten von höchstens 10.000 € 50% nicht übersteigen. Bei zuwendungsfähigen Gesamtkosten über 10.000 € sollte

die Fördersumme maximal 30% nicht übersteigen. Ausnahmen davon sind bei besonderem öffentlichen Interesse an der Maßnahme möglich.

- (8) Im Übrigen gelten die Bewilligungsvoraussetzungen der VV zu § 44 LHO in der jeweils gültigen Fassung, soweit in den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt wurde.

§ 4 Antragstellung, Bewilligung

- (1) Der Antrag ist formlos an die Stadt Hildesheim zu richten. Förderanträge für das laufende Jahr müssen spätestens bis zum 01. Juni des Jahres bei der Stadt eingehen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kurzdarstellung des Antragsstellers
 - Beschreibung der investiven Maßnahme
 - Stellungnahme zur Bedeutung des Vorhabens und zur geplanten langfristigen Nutzung der Vermögensgüter
 - Kostenplan
 - Finanzierungsplan
 - Ggf. Kopien von Kostenvoranschlägen und Anträgen an Dritte, Lagepläne etc.
- (2) Die Stadt Hildesheim kann weitere Unterlagen anfordern, sofern diese zur Prüfung des Antrags erforderlich sind.
- (3) Die Gewährung der Zuwendung erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt. Zum Gegenstand des Zuwendungsbescheids werden die vom Antragsteller eingereichten Unterlagen sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) des Landes Niedersachsen in ihrer jeweils geltenden Fassung. Im Falle der Förderung einer Baumaßnahme werden auch die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-BauL) des Landes Niedersachsen Bestandteil des Zuwendungsbescheids.

§ 5 Weitere Zuwendungsbestimmungen

- (1) Im Falle einer Änderung der Finanzierung oder anderer maßgeblicher Umstände ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Änderung der Stadt Hildesheim unverzüglich anzuzeigen; gleiches gilt für den Fall, dass die Finanzierung einer Maßnahme nicht mehr gesichert ist.
- (2) Der Zuschuss ist nur für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Zuschussmittel für Projekte, die nicht binnen eines Jahres nach Bewilligung vollständig umgesetzt wurden, können seitens der Stadt Hildesheim zurückgefordert werden, falls nicht vor Ablauf der Frist eine Fristverlängerung beantragt wurde.
- (3) Der Zuschussempfänger verpflichtet sich, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses unter Verwendung des hierfür von der Stadt Hildesheim zur Verfügung

gestellten Vordrucks nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist der Stadt Hildesheim spätestens 6 Monate nach erfolgter Ausführung vorzulegen.

- (4) Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre für Baumaßnahmen von bzw. an Gebäuden oder Außenanlagen und 5 Jahre für die Beschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen. Wird die geförderte Maßnahme ihrem Verwendungszweck während dieser Frist entzogen, so kann die vollständige oder anteilige Rückzahlung der Zuwendung verlangt werden.
- (5) Im Übrigen gelten für die Beantragung, Bewilligung, Auszahlung, Verwendung, Abrechnung und Rückforderung der Zuwendung die mit dem Zuwendungsbescheid verbundenen ANBest-P, die §§ 48 bis 49a VwVfG sowie die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie etwas Abweichendes geregelt ist. Bei Zweifels- oder Abgrenzungsfragen zwischen dieser Förderrichtlinie und den Regelungen in den VV zu § 44 LHO und ANBest-P gehen die Bestimmungen der VV und der ANBest-P im Zweifel vor.

§ 6 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie Investive Kulturförderung der Stadt Hildesheim vom 31.03.2022, die Richtlinie der Stadt Hildesheim zur Förderung von investiven Maßnahmen in der außerschulischen Bildung und im Sozialbereich vom 12.02.2024 und die Richtlinie Investive Sportförderung der Stadt Hildesheim im Bereich Vereinssport (Formeller Sport) vom 07.02.2022 außer Kraft.

Hildesheim, den 31.03.2025

gez. Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister

Satzung für die kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Sibbesse

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 01.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Sibbesse unterhält als öffentliche Einrichtung Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertagesstätten).

§ 2 Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuung in der Kinderkrippe findet grundsätzlich montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr (Regelbetreuungszeit) statt. Ein Frühdienst sowie eine Nachmittagsbetreuung (Sonderbetreuung) werden vorgehalten.
- (2) Die Betreuung in allen Kindergärten findet grundsätzlich montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr (Vormittagsbetreuung) statt. Frühdienste sowie Nachmittagsbetreuungen (Sonderbetreuung) werden in einzelnen Einrichtungen vorgehalten. Die Nachmittagsbetreuung kann in der Zeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr bzw. bis 16:00 Uhr in Anspruch genommen werden.
- (3) Die Notwendigkeit einer über die Regelbetreuungszeit hinausgehende Betreuung ist durch eine geeignete Bescheinigung nachzuweisen. Diese Bescheinigung ist jährlich einzureichen. Ebenso ist eine geeignete Bescheinigung bei einem beabsichtigten Gruppenwechsel einzureichen.
- (4) Die Ferienzeit der Kindertagesstätte wird vom Bürgermeister festgelegt. Grundsätzlich sind die Einrichtungen neben den gesetzlichen Feiertagen innerhalb des Betreuungsjahres vom 24.12. bis 01.01., sowie drei Wochen während der Sommerferien geschlossen. Darüber hinaus können sie geschlossen bleiben, wenn dies erforderlich ist (z.B. Fortbildung, Krankheitsausfälle oder Streik des Personals sowie höhere Gewalt).
- (5) Das jeweilige Kindertagesstätten-Jahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§ 3 Aufnahme

- (1) Aufgenommen werden grundsätzlich nur Kinder, die ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde Sibbesse haben. Daneben wird die Aufnahme wie folgt geregelt:

Ab Vollendung des ersten Lebensjahres besteht ein Rechtsanspruch auf die Betreuung von unter dreijährigen Kindern. Ab Vollendung des dritten Lebensjahres besteht ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in einen Kindergarten der Gemeinde Sibbesse - rechtsanspruchsfähiges Angebot sind vier Stunden am Vormittag.

In die Sonderbetreuung der Krippe bzw. Kindergärten werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze Kinder aufgenommen,

- deren Aufnahme von Amts wegen erbeten wird,
- deren Erziehungsberechtigte alleinerziehend und berufstätig sind oder sich in der Ausbildung befinden,
- deren Eltern berufstätig sind.

Die berücksichtigungsfähigen Kriterien sind durch geeignete Nachweise zu belegen. Ein Anspruch auf Sonderbetreuung besteht nicht.

- (2) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt auf Antrag. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Vordruck in der entsprechenden Kindertagesstätte zu stellen. Über die Aufnahme von Kindern entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte.
- (3) Die Bestätigung der Aufnahme in eine Kindertagesstätte erfolgt grundsätzlich drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmezeitpunkt liegen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Vordruck in der entsprechenden Kindertagesstätte zu stellen.
- (4) Mit Beginn der Betreuung des Kindes in der Einrichtung ist der Leitung eine Bescheinigung des Hausarztes vorzulegen, dass gegen den Besuch der Einrichtung ärztlicherseits keine Bedenken bestehen. Die Impfung oder Immunität des Kindes gegen Masern ist nachzuweisen. Die ärztliche Bescheinigung darf nicht älter als eine Woche sein. Die Kosten für das ärztliche Zeugnis tragen die Erziehungsberechtigten.

§ 4

Betrieb der Kindertagesstätte, vorübergehende Abwesenheit

- (1) Jedes Kind ist grundsätzlich rechtzeitig zu bringen und am Ende der maßgeblichen Betreuungszeit pünktlich wieder abzuholen, um den Betrieb nicht zu stören.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei Erkrankung und in allen anderen Abwesenheitsfällen des Kindes die jeweilige Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Kinder, welche in einer Dreiviertel- oder Ganztagsgruppe betreut werden, nehmen am Mittagessen teil. Die Höhe der Kosten für das Mittagessen wird von der Verwaltung bestimmt.
- (4) Kinder und Mitglieder der Hausgemeinschaft, in der sie leben, die an einer übertragbaren Krankheit, z.B. Keuchhusten, Masern, Scharlach, Windpocken, Diphtherie, Mumps, Kopfläuse, Röteln o. ä. erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte solange nicht besuchen, bis eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung den Besuch wieder zulässt.
- (5) Wird bei einem Kind während des Besuches der Kindertagesstätte eine Erkrankung festgestellt, werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt; diese sind verpflichtet, ihr Kind unverzüglich abzuholen.

§ 5

Ausschluss von der Kinderbetreuung

Vom Besuch der Einrichtung können Kinder ausgeschlossen werden,

1. die länger als einen Monat unentschuldig fehlen,

2. die durch ihr Verhalten wiederholt die Gruppenarbeit beeinträchtigen oder gefährden,
3. die mit einer übertragbaren Krankheit entsprechend § 4 Abs. 3 behaftet sind,
4. die wiederholt und trotz mehrfacher Rücksprache der Leitung mit den Erziehungsberechtigten unzumutbar verschmutzt sind,
5. die von ihrem Entwicklungsstand und/oder gesundheitlich der Betreuung in der Einrichtung nicht gewachsen sind,
6. wenn das Kind trotz Mahnung wiederholt erst nach Ende der Betreuungszeit abgeholt wird,
7. wenn die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung länger als einen Monat mit der Bezahlung der Gebühren im Rückstand sind.
8. wenn die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung länger als drei Monate mit der Bezahlung der Kosten für das Mittagessen im Rückstand sind.

Bei erstmaligem Rückstand wird die Mittagsverpflegung ausgesetzt und die Betreuungszeit auf den Vormittagsbereich bis zum Ausgleich des Rückstandes beschränkt.

§ 6

Beendigung des Besuchs der Kindertagesstätte / Abmeldung von der Sonderbetreuung

- (1) Der Besuch der Krippe endet, ohne dass es der Abmeldung bedarf, am Ende des Monats, vor dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

Der Kindergartenbesuch endet, ohne dass es der Abmeldung bedarf, am 31.07. des Jahres, in dem das Kind den Schulbesuch aufnimmt.

- (2) Abmeldungen sind generell nur schriftlich mit 4-Wochen-Frist zum Ende eines Monats gegenüber der Gemeindeverwaltung möglich. Innerhalb der letzten drei Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung des Kindes ist eine Abmeldung nur aus zwingenden Gründen (Wohnortwechsel, Aufnahme im heilpädagogischen Kindergarten oder Sprachheilzentrum) möglich.
- (3) Die Abmeldung von bzw. die Verringerung der Sonderbetreuung ist schriftlich mit einer 4-wöchentlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Monats möglich.

§ 7

Versicherungen und Haftungsausschluss

- (1) Im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung sind die Kinder gegen Schäden und Unfälle versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den Weg zwischen Wohnung und Kindertagesstätte.
- (2) Die Verantwortung des Personals der Kindertagesstätten für die Kinder ist auf die Zeit der Betreuung beschränkt.

- (3) Für persönliche Dinge des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Wird die Kindertageseinrichtung aus medizinischen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern bzw. Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.

§ 8

Beirat der Kindertagesstätte

- (1) Gemäß § 16 Abs. 3 des Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) ist für jede Kindertagesstätte ein Beirat zu bilden.
- (2) Dem Beirat gehören an:
 - die Gruppensprecherinnen/die Gruppensprecher der jeweiligen Einrichtung
 - die Leitung der jeweiligen Einrichtung als Fach- und Betreuungskraft der Einrichtung
 - zwei Ratsfrauen oder Ratsherren
 - der Bürgermeister oder ein/e von ihm Beauftragte/r als Vertreter/-in des Trägers.

§ 9

Gebühren

- (1) Für die Betreuung der Kinder in den Kindertagesstätten der Gemeinde Sibbesse ist von den Erziehungsberechtigten eine monatliche Gebühr zu entrichten.
- (2) Für Kinder, die in einer Krippengruppe betreut werden, ist die Krippengebühr zu entrichten. Für Kinder, die in einer Kindergartengruppe betreut werden, ist im Falle einer über acht Stunden hinausgehenden Betreuungszeit eine Kindergartengebühr zu entrichten. Für Kinder, die eine altersstufenübergreifende Gruppe besuchen, ist bis zu dem Monat vor Vollendung des dritten Lebensjahres die Krippengebühr und ab dem Monat, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird, im Falle einer über acht Stunden hinausgehenden Betreuungszeit eine Kindergartengebühr zu entrichten.
- (3) Übernimmt die Agentur für Arbeit gemäß § 87 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) Kinderbetreuungskosten des Erziehungsberechtigten, sind die gezahlten Kinderbetreuungskosten bis zur jeweiligen höchsten Gebühr der gewählten Betreuungsform als Betreuungsgebühr zu leisten.

§ 10

Pflicht zur Zahlung der Gebühr

- (1) Die Pflicht zur Zahlung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit Beendigung des Besuchs der Kindertagesstätte (§ 6).
- (2) Für Kinder, die im laufenden Monat aufgenommen bzw. abgemeldet werden, ist die volle Gebühr zu entrichten.
- (3) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr wird durch Schließzeiten der Einrichtung (z.B. in den Ferien, bei Fortbildung, Krankheitsausfälle oder Streik des Personals und höherer Gewalt) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes (z.B.

Krankheit, Urlaub) nicht berührt. Die Gebühr ist daher für das gesamte Kindergartenjahr (01.08.-31.07.) zu zahlen.

- (4) Die Gebühr sowie die Zahlung der Kosten für das Mittagessen sind zum 15. eines Monats für den laufenden Betreuungsmonat im Rahmen des Lastschriftverfahrens von der Gemeindekasse eingezogen. Zahlungsverpflichtet sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte des betreuten Kindes; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Höhe der Gebühr - Krippe

- (1) Bei der Inanspruchnahme eines Krippenplatzes ist für die Regelbetreuungszeit (6 Stunden pro Tag) eine Gebühr von 270,00 € monatlich je Kind zu zahlen.
- (2) Für eine über die Regelbetreuungszeit hinausgehende Betreuung von Krippenkindern (Sonderbetreuung) ist je angefangene halbe Stunde eine zusätzliche Gebühr von 22,50 € monatlich zu entrichten.

§ 12

Höhe der Gebühr - Kindergarten

Für eine über acht Stunden hinausgehende Betreuung im Kindergarten wird die monatliche Gebühr auf 22,50 € je angefangene halbe Betreuungsstunde pro Tag festgesetzt.

§ 13

Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege

Der Kostenbeitrag der mit dem in Kindertagespflege betreuten Kind zusammenlebenden Sorgeberechtigten richtet sich nach § 90 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII. Die Höhe des Kostenbeitrags orientiert sich an den festgelegten Gebühren für die Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen.

Bei Inanspruchnahme der Kindertagespflege von Kindern ab der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres soll sich der Kostenbeitrag für die Betreuung an einer monatlichen Gebühr von 170,00 € orientieren.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Sibbesse vom 18.06.2018 außer Kraft.

Sibbesse, den 01.04.2025

Gemeinde Sibbesse



(Köhler)
Bürgermeister



Friedhofsordnung (FO)

für den Friedhof Möllensen
der Ev.-luth. AMOS-Kirchengemeinde Sibbesse

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. AMOS-Kirchengemeinde Möllensen am 13.01.2024 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenwahlgrabstätten
- § 15 pflegefreie Rasenreihengrabstätten
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 27 Benutzung der Kirche

IX. Haftung und Gebühren

- § 28 Haftung
- § 29 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof Möllensen der Ev.-luth. AMOS-Kirchengemeinde Sibbesse in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit das Flurstück 35/1 Flur 2 Gemarkung Möllensen in Größe von insgesamt 0,1289 ha. Eigentümerin des Flurstücks ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Möllensen.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Gemeinde Sibbesse Ortsteil Möllensen hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,

- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten (§ 12)
 - b) Wahlgrabstätten (§ 13),
 - c) Urnenwahlgrabstätten (§ 14),
 - d) Pflegefreie Rasenreihengrabstätten (§ 15).
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Särge von Kindern: Länge: 1,20 m Breite: 0,60 m,
von Erwachsenen: Länge: 2,10 m Breite: 0,90 m,
- b) für Urnen: Länge: 0,50 m Breite: 0,50 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 15 Pflegefreie Rasenreihengrabstätte

- (1) Pflegefreie Rasenreihengrabstätten sind Reihengrabstätten, auf denen eine Sarg- oder eine Urnenbestattung stattfindet und deren Pflege der Friedhofsträger übernimmt.
- (2) Das Nutzungsrecht für pflegefreie Rasenreihengräber wird auf 30 Jahre vergeben und kann nicht verlängert werden.
- (3) Die Gestaltung der pflegefreien Rasenreihengrabstätten erfolgt mit einer ca. 60 cm x 40 cm x 8 cm großen im Boden liegenden Granitplatte die mindestens den Vor- und Zunamen sowie das Geburts- und Sterbejahr der verstorbenen Person enthält. Wegen der notwendigen Rasenpflege können aufgesetzte Schriftzeichen, Einfassungen oder ähnliches nicht verwendet werden. Die Beschaffung und das Setzen der Platte erfolgt auf Veranlassung und auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für pflegefreie Rasenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten über großer Wahlgrabstätten besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über alle Bestattungen ein Verzeichnis, welches die Namen der Bestatteten, die Art und Lage der Grabstätten, die Dauer der Ruhezeiten und die Daten der Nutzungsberechtigten beinhaltet.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 18 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

§ 19

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 21 Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Es dürfen zum Schutz gegen Unkraut, z.B. bei Kiesbelegungen, keine Vliese, Schutzfolien oder sonstige Materialien verwendet werden, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder die die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhezeit ermöglichen.

(3) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(4) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 22 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und

b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23

Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV). Die BIV-Richtlinie gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der BIV-Richtlinie die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

§ 24 Mausoleen und gemauerte Grüfte

(1) Soweit auf dem Friedhof Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 25 Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet.

Sofern der Nutzungsberechtigte die Entfernung selbst vornimmt, hat diese fachgerecht und vollständig zu erfolgen. Die Friedhofsanlagen sind hierbei schonend zu behandeln. Für etwaige Schäden haftet der Nutzungsberechtigte. Die Abnahme der Arbeiten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

§ 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27 Benutzung der Kirche

(1) Für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren steht für die Trauerfeier die Kirche zur Verfügung.

(2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 28 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 28.03.2001 außer Kraft.

Sibbesse, den 11.04.2025

Ev.-luth. AMOS-Kirchengemeinde Sibbesse
Der Kirchenvorstand

H. Scheiße
.....
Vorsitzende(r)



Marius Ruck
.....
Kirchenvorsteher(in)

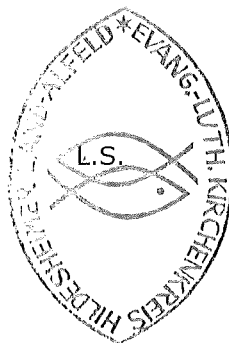
Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 15.04.2025

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag:

[Signature]
.....
Bevollmächtigter



Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof Möllensen der Ev.-luth. AMOS-Kirchengemeinde in Sibbesse

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 29 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Möllensen für den Friedhof in Möllensen am 22.07.24 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschild

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte	
Für 30 Jahre :	320,00 €
2. Wahlgrabstätte	
Für 30 Jahre - je Grabstelle- :	420,00 €
3. Urnenwahlgrabstätte	
Für 30 Jahre - je Grabstelle - :	310,00 €

4. Pflegefreie Rasenreihengrabstätte
Für 30 Jahre : 1.220,00 €

5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl oder Urnenwahl-, gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

Bei einer Beisetzung in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle eine Gebühr gemäß Nr. 6 für alle Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten gem. § 13 Absatz 2 FO ist 1/30 der Gebühr nach Nummer 2 und 3 je Grabstelle zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|---|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals | 40,00 € |
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals | |
| 3. Überprüfung der Standsicherheit eines stehenden Grabmals | 60,00 € |
| jedes Jahr der Verlängerung | 2,00 € |

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

- | | |
|--|---------|
| 3. Gebühr für die Benutzung der Kirche | |
| je Trauerfeier: | 30,00 € |

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

**§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

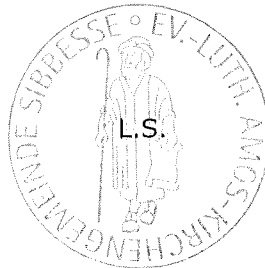
(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 28.03.2001 außer Kraft.

Sibbesse, den *11.04.2025*

Ev.-luth. AMOS-Kirchengemeinde Sibbesse
Der Kirchenvorstand

H. Glöckner
.....
Vorsitzende(r)



Marius Reuber
.....
Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den *15.04.2025*

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag

[Signature]
.....
Bevollmächtigter

